



SONNTAG
Wirtschaftsprüfung

TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025
und Lagebericht

**Lokomotion Gesellschaft für
Schienentraktion mbH**
München

BILANZ zum 31. Dezember 2025

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH, 81677 München

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.600.000,00	2.600.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	65.073,21	17.875,00	II. Kapitalrücklage	2.626.666,66	2.626.666,66
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	8.249.871,97	9.195.829,35
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.195.659,56	3.431.785,32	IV. Jahresfehlbetrag	-2.083.968,32	-345.957,38
2. technische Anlagen und Maschinen	22.946.771,54	21.119.074,39	B. Rückstellungen		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	223.071,97	227.140,13	1. Steuerrückstellungen	134.285,00	176.461,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	185.495,43	33.075,00	2. sonstige Rückstellungen	14.614.387,37	14.859.216,97
	26.550.998,50	24.811.074,84		14.748.672,37	15.035.677,97
III. Finanzanlagen			C. Verbindlichkeiten		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.351.891,76	14.246.622,69
2. Beteiligungen	44.400,00	44.400,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	22.551.936,31	21.083.170,08
3. sonstige Ausleihungen	54.619,00	55.379,00		36.903.828,07	35.329.792,77
	134.019,00	134.779,00			
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.033.011,63	961.350,72			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.736.714,98	13.147.558,87			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	3.078,60			
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.215.642,96	2.806.888,54			
	14.952.357,94	15.957.526,01			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	17.614.225,89	19.568.680,39			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.550.134,93	2.826.205,46			
D. Aktive latente Steuern	145.249,65	164.517,95			
	63.045.070,75	64.442.009,37		63.045.070,75	64.442.009,37

ANLAGE 2**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH, 81677 München

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	153.737.313,38	92.945.736,93
2. sonstige betriebliche Erträge	29.071.880,38	20.041.734,54
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-149.560.037,93	-83.370.840,15
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-16.080.088,34	-13.444.254,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	<u>-3.525.173,63</u>	<u>-2.757.485,08</u>
	-19.605.261,97	-16.201.739,58
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.545.563,11	-2.501.787,09
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermö- gens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0,00</u>	<u>-354.575,55</u>
	-2.545.563,11	-2.856.362,64
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.719.470,75	-10.605.668,18
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	231.985,10	451.867,45
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-640.685,36	-638.989,19
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-54.128,06</u>	<u>-111.696,56</u>
10. Ergebnis nach Steuern	-2.083.968,32	-345.957,38
11. Jahresfehlbetrag	<u>-2.083.968,32</u>	<u>-345.957,38</u>

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH, München

Anhang 2025

Allgemeine Hinweise

Die Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH hat ihren Sitz in München und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München (HRB Nr. 109252).

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Das entgeltlich erworbene **Anlagevermögen** ist mit den Anschaffungskosten sowie – mit Ausnahme der Finanzanlagen - abzüglich planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauern für entgeltlich erworbene Konzessionen und Lizenzen betragen bis 3 Jahre, für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten bis 20 Jahre, für Technische Anlagen und Maschinen zwischen 2-20 Jahre und für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3-12 Jahre. Die Abschreibungen auf Zugänge des Anlagevermögens erfolgen – mit Ausnahme der Finanzanlagen - grundsätzlich zeitanteilig. Abschreibungen auf Finanzanlagen erfolgen nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden seit 2018 im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher

Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und/oder niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen gegen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden in der Bilanz sachbezogen unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen unter Angabe der Mitzugehörigkeit.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos wird eine Pauschalwertberichtigung von TEUR 115, das sind 0,97% auf die nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen, gebildet. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr.

Der **Kassenbestand** und **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu ihrem Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Aktive latente Steuern resultieren aus Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen. Die Gesellschaft macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB Gebrauch.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** sind so bemessen, dass die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt sind. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** (sofern dieser zum Stichtag besteht) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** (Anteilsbesitz) betreffen 100% der Anteile am Kapital der Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH mit Sitz in Kufstein (vorläufiges Eigenkapital zum 31.12.2025: TEUR 1.262; vorläufiger Jahresüberschuss 2025: TEUR 280).

Die **Beteiligungen** betreffen 8% der an der DXI Intermodal GmbH, Frankfurt a.M. (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2024: TEUR 196 und am Jahresergebnis 2024: TEUR 3).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von TEUR 11.737 (VJ TEUR 13.148) bestehen insbesondere gegen Rail Traction Company S.p.a. aufgrund von Traktionsleistungen TEUR 733 (VJ TEUR 4.070), DB Cargo Deutschland AG TEUR 1.211 (VJ TEUR 3.955) und gegenüber Kombiverkehr GmbH & Co. KG TEUR 6.911 (VJ TEUR 3.046). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von TEUR 9.238 (VJ TEUR 11.704) gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen. Sie teilen sich wie folgt auf: TEUR 8.854 (VJ TEUR 11.071) gegenüber Gesellschaftern und TEUR 384 (VJ TEUR 633) gegenüber verbundenen Unternehmen.

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** in Höhe von TEUR 3.216 (VJ TEUR 2.807) sind vor allem Forderungen in Höhe von TEUR 385 (VJ TEUR 1.019) gegenüber EU-Mitgliedstaaten enthalten. Zudem betreffen TEUR 300 (VJ TEUR 0) Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von TEUR 2.550 (VJ TEUR 2.826) beinhalten im Wesentlichen Vorauszahlungen für Leasing- /Mietverpflichtungen für Lokomotiven in Höhe von TEUR 1.350 (VJ TEUR 2.341).

Die **aktiven latenten Steuern** resultieren im Wesentlichen aus temporären Differenzen im Bereich der sonstigen Rückstellungen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 ergeben sich ausschließlich aktivische Steuerlatenzen in Höhe von TEUR 145. Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 32,98% zugrunde, der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird.

Der **Bilanzgewinn des Vorjahres** in Höhe von TEUR 8.850 wurde in 2025 in Höhe von TEUR 600 an die Gesellschafter ausgeschüttet und in Höhe von TEUR 8.250 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der **Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025** beträgt TEUR 6.166. Er besteht aus vorstehendem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 8.250 und dem Jahresverlust 2025 in Höhe von TEUR -2.084.

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von TEUR 14.614 (VJ TEUR 14.859) resultieren aus Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie für Risiken aus der Abrechnung von Fördergeldern mit TEUR 10.383 (VJ TEUR 11.175), aus Rückstellungen für Personalbelastungen mit TEUR 2.213 (VJ TEUR 1.766) und Rückstellungen für Beratungsleistungen mit TEUR 2.018 (VJ TEUR 1.918).

In den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von TEUR 14.352 (VJ TEUR 14.247) sind solche gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 4.074 (VJ TEUR 4.228) enthalten. Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** weisen einen Stand von TEUR 22.552 (VJ TEUR 21.083) aus. Darin enthalten sind vor allem Verbindlichkeiten aus Darlehen gegenüber Leasinggesellschaften in Höhe von TEUR 21.966 (VJ TEUR 20.473) und Verbindlichkeiten für Umsatz-, Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von TEUR 249 (VJ TEUR 313) sowie im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 92 (VJ TEUR 90). Es bestehen Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 2.018 (VJ TEUR 2.318) und mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 19.949 (VJ TEUR 18.766) (davon mit einer Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren TEUR 9.013 (VJ TEUR 7.352) und davon mehr als 5 Jahre: TEUR 8.854 (VJ TEUR 11.414)).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von TEUR 153.737 (VJ TEUR 92.946) entfallen mit TEUR 145.983 (VJ TEUR 83.007) auf den Tätigkeitsbereich Traktionsdienstleistungen im grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr. Weitere Erlöse werden im Tätigkeitsbereich Lokgestellung TEUR 6.586 (VJ TEUR 9.136) und Sonstigen in Höhe von TEUR 1.168 (VJ TEUR 803) erzielt. Die Umsatzerlöse wurden überwiegend in Deutschland erwirtschaftet.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten **periodenfremde Erträge** von insgesamt TEUR 11.796 (VJ TEUR 3.478) und diese resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 2.256 (VJ TEUR 3.158) sowie aus erhaltenen Gutschriften von Kreditoren in Höhe von TEUR 8.309 (VJ TEUR 0).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von TEUR 130 (VJ TEUR 154). Sie resultieren im Wesentlichen aus Leistungsverpflichtungen für Vorjahre.

Die **Ertragsteuern des Geschäftsjahres 2025** in Höhe von TEUR 54 beziehen sich im Wesentlichen auf das zu versteuernde Ergebnis für die österreichische Betriebsstätte in Kufstein. Aus der Auflösung von aktiven latenten Steuern resultieren im Berichtsjahr latente Steueraufwendungen in Höhe von TEUR 19.

Derivative Finanzinstrumente und Bewertungseinheiten

Lokomotion hat einen Leasingvertrag (Operate-Leasing) über Lokomotiven mit einem Nominalvolumen in Höhe TEUR 19.236 über eine Laufzeit bis Juli 2027 abgeschlossen. Der Leasingvertrag unterliegt jeweils einer variablen Verzinsung (EURIBOR).

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus diesem Leasingvertrag in etwaigen Hochzinsphasen hat das Unternehmen für diesen Leasingvertrag ein Zinssicherungsgeschäft abgeschlossen (Cap). Gleichzeitig hat die Gesellschaft dabei auf Zinschancen bei stark reduziertem Marktzinsniveau verzichtet (Floor).

Im Ergebnis besteht ein Zinssicherungsgeschäft, das mit den restschuldanalogen Grundgeschäften des Leasingvertrages eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB bildet. Entsprechend der Einfrierungsmethode wird ein negativer Marktwert des Zinssicherungsgeschäfts aufgrund des Vorliegens einer Bewertungseinheit nicht in Form einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt.

Das Zinssicherungsgeschäft (TEUR 19.236) wurde im Jahr 2012 angepasst. Für sechzig Prozent des Restschuldverlaufs wurde der Floor abgelöst, so dass für diesen Restschuldverlauf lediglich die Zinssicherung in Form des Caps verbleibt. Für die verbleibenden vierzig Prozent des Restschuldverlaufs besteht die Bewertungseinheit unverändert fort.

Der beizulegende Zeitwert des derivativen Finanzinstruments wird mit marktüblichen Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag vorliegenden Marktdaten (Marktwerte) ermittelt. Der Marktwert des oben genannten Zinsderivates bestimmt sich durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme über die Restlaufzeit des Kontrakts auf Basis aktueller Marktzinsen und der Zinsstrukturkurve. Am Stichtag beliefen sich diese auf TEUR -63 (VJ TEUR -113).

Sonstige Angaben

Die wesentlichen **sonstigen finanziellen** Verpflichtungen (TEUR 44.836) werden in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Verpflichtung	Jahre $x \leq 1$ TEUR	Jahre $1 < x \leq 5$ TEUR	Jahre $x > 5$ TEUR
Mietverträge für Lokomotiven	11.292	5.881	0
Leasing / Mietkauf für Lokomotiven	4.694	12.019	7.029
Mietverträge für Betriebsstätten	977	1.778	1.000
Mietverträge für Dienstfahrzeuge	95	71	0
Summe	17.058	19.749	8.029

Bei Leasingverträgen deren Zinsanteile variabel sind, werden zur Bemessung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Leasing Kapitalmarktzinssätze in Höhe von 2,107% angesetzt.

Haftungsverhältnisse bestehen wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag nicht.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 bestehen **Bestellobligo** für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 1.792 (z.B. BL3 für BR193, Revisionen, Werkstattausstattung). Daraus resultierende Zahlungsverpflichtungen haben eine Fälligkeit kleiner 5 Jahre.

Die **durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter** ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Anzahl der Mitarbeiter	2025	2024	Unterschied
Lokführer/Wagenmeister	124	106	18
Betrieb/Disposition	88	72	16
Verwaltung	39	39	0
Summe	251	217	34

Ausschüttungsgesperrte Beträge (§§ 253 Abs. 6, 268 Abs. 8 HGB n.F.)

Zum Bilanzstichtag übersteigen die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrags den Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperrten Beträge (TEUR 145 aktive latente Steuern). Daher besteht keine Ausschüttungssperre in Bezug auf den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Geschäfte zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Abschlussprüfungsleistungen: TEUR 38

andere Bestätigungsleistungen: TEUR 0

Steuerberatungsleistungen: TEUR 0

sonstige Leistungen: TEUR 0

Das Gesamthonorar beträgt TEUR 38.

Geschäftsführer sind Herr Armin Riedl (bis 31.12.2025) und Frau Ruby van der Sluis (Dipl. Volkswirtin).

Herr Riedl, Butzbach ist Geschäftsführer der Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co KG, Frankfurt am Main.

Frau van der Sluis, München, Dipl. Volkswirtin

Auf die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung wird mit Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

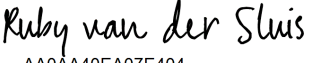
Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung empfiehlt, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 6.165.903,65, bestehend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -2.083.968,32 und dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 8.249.871,97 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

München, 18. März 2026

Signiert von:

AA0AA40EA07E404...

Ruby van der Sluis

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH, München

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR		01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2025 EUR		31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	287.962,01	14.037,54	88.100,00	0,00	390.099,55		270.087,01	54.939,33	0,00	325.026,34		65.073,21	17.875,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.672.071,63	46.521,98	0,00	0,00	4.718.593,61		1.240.286,31	282.647,74	0,00	1.522.934,05		3.195.659,56	3.431.785,32
2. Technische Anlagen und Maschinen	48.940.431,98	3.837.200,00	0,00	0,00	52.777.631,98		27.821.357,59	2.009.502,85	0,00	29.830.860,44		22.946.771,54	21.119.074,39
3. Andere Anlagen, Betriebs und Geschäftsausstattung	2.499.046,64	194.405,03	0,00	0,00	2.693.451,67		2.271.906,51	198.473,19	0,00	2.470.379,70		223.071,97	227.140,13
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.075,00	240.520,43	-88.100,00	0,00	185.495,43		0,00	0,00	0,00	0,00		185.495,43	33.075,00
	56.144.625,25	4.318.647,44	-88.100,00	0,00	60.375.172,69		31.333.550,41	2.490.623,78	0,00	33.824.174,19		26.550.998,50	24.811.074,84
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00		0,00	0,00	0,00	0,00		35.000,00	35.000,00
2. Beteiligungen	44.400,00	0,00	0,00	0,00	44.400,00		0,00	0,00	0,00	0,00		44.400,00	44.400,00
3. Sonstige Ausleihungen	55.379,00	0,00	0,00	-760,00	54.619,00		0,00	0,00	0,00	0,00		54.619,00	55.379,00
	134.779,00	0,00	0,00	-760,00	134.019,00		0,00	0,00	0,00	0,00		134.019,00	134.779,00
Gesamtsumme	56.567.366,26	4.332.684,98	0,00	-760,00	60.899.291,24		31.603.637,42	2.545.563,11	0,00	34.149.200,53		26.750.090,71	24.963.728,84

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH, München

Lagebericht 2025

Geschäftsmodell der Gesellschaft

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH ist ein in München ansässiges Eisenbahnverkehrsunternehmen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Planung, Vermarktung und Durchführung von Schienentraktionsleistungen, insbesondere auf der Brennerachse sowie auf der Tauern- und Donauachse in Richtung Nordostitalien, Rumänien und Türkei.

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich das Geschäftsmodell der Gesellschaft in seiner operativen Tiefe wesentlich erweitert. Lokomotion ist im Kombinierten Verkehr 2025 in die Rolle des vertraglichen Beförderers für die Gesamtstrecke einschließlich der innerdeutschen Verkehre eingetreten. Damit verantwortet Lokomotion nicht mehr nur die internationale Traktion, sondern die vollständige Transportkette von der Abfahrt in Deutschland bis zur Übergabe in Italien. Die Erweiterung des Aufgabengebiets erfolgt vor dem Hintergrund, die innerdeutsche Zu- und Ablaufleistung der internationalen Züge zu marktfähigen Konditionen sicherzustellen. Diese veränderte Rolle führt zu einer erheblich größeren Wertschöpfungstiefe, gleichzeitig aber auch zu einem deutlich höheren Einsatz von Fremdleistungen, insbesondere durch beauftragte deutsche Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie DB Cargo für Teilleistungen. Das Geschäftsmodell entwickelt sich damit von einem reinen Traktionsanbieter zu einem integrierten Betreiber internationaler Transportketten im alpenquerenden Güterverkehr.

Anlässlich der im Jahr 2025 abgelaufenen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (SSC) für Deutschland und Österreich wurde eine neue SSC beantragt. Aus regulatorischen Notwendigkeiten heraus musste u.a. wegen der Befahrung italienischer Grenzbahnhöfe bei der Neubeantragung auch das Land Italien mit aufgenommen werden. Die SSC wurde im Jahr 2025 für die Länder Deutschland, Österreich und Italien erteilt und gilt für fünf Jahre.

Tochtergesellschaften der Gesellschaft

Im Jahr 2014 hat die Gesellschaft in Österreich die Tochtergesellschaft Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraction mbH mit Sitz in Kufstein errichtet. Im Geschäftsjahr 2022 wurde der Hauptsitz von Kufstein nach Schwechat verlegt. Der Geschäftszweck ist die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen und Dienstleistungen im Bereich des Eisenbahnverkehrs in Verbindung mit Österreich.

Seit ihrer Gründung unterstützt Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraction mbH das Mutterunternehmen bei der Konzeption und dem Aufbau neuer Verkehrsdienstleistungen in Österreich. Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung (SSC) für Deutschland und Österreich wurde im Jahr 2021 erteilt. Sie endet im Juli 2026 und wird nicht verlängert.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine eigenen Verkehre produziert. Es wurden ausschließlich Nebenleistungen des Schienengüterverkehrs für die Muttergesellschaft erbracht.

Mit dem Jahreswechsel 2025/2026 gehen alle Mitarbeiter der Lokomotion Austria GmbH im Wege eines Betriebsübergangs auf die Lokomotion GmbH über. Die operativen Dienstleistungen für die Muttergesellschaft werden ab dem 01.01.2026 vollständig durch die Lokomotion GmbH selbst erbracht.

Zweigniederlassung

Im Januar 2026 wurde eine Zweigniederlassung der Lokomotion GmbH in Venezia/Italien gegründet.

Marktumfeld

Konjunktur

Die gesamtwirtschaftliche Lage blieb im Jahr 2025 in Deutschland und weiten Teilen Europas schwach. Nach der Rezession in den Jahren 2023 und 2024 setzte sich die konjunkturelle Stagnation fort. Die Industrieproduktion blieb insbesondere in energieintensiven Branchen wie der Chemie und im Fahrzeugbau deutlich unter dem Vorkrisenniveau. Der Strukturwandel in der Automobilindustrie sowie die weiterhin hohen Energie- und Finanzierungskosten wirkten dämpfend auf die Investitionstätigkeit in Deutschland und Italien.

Für den Schienengüterverkehr bedeutete dies weiterhin ein gedämpftes Transportaufkommen, insbesondere in industriellen Kernsegmenten wie Automotive, Chemie und Stahl. Gleichzeitig blieb der Markt durch strukturelle Verlagerungstendenzen zur Schiene grundsätzlich stabil, da Nachhaltigkeitsanforderungen und regulatorische Vorgaben die Nachfrage nach CO₂-armen Transportlösungen stützten.

Volkswirtschaftliche Rahmendaten

Im Jahr 2025 blieb die Inflation auf einem stabilen Niveau von rd. 2%. Die Zinsen stabilisieren sich auf einem erhöhtem Niveau im Vergleich zu Zeiten vor der Corona-Krise und dem Angriffskrieg Russlands gegenüber der Ukraine. Die Kostenentwicklung im Eisenbahnsektor verlief weiterhin deutlich über der allgemeinen Teuerungsrate, insbesondere im Bereich Personal, Instandhaltung und Infrastrukturentgelte insbesondere in Deutschland. Zusätzlich belasten die Kosten aufwendiger Umleitungen infolge hoher Baustellentätigkeiten der Infrastrukturbetreiber. Preisanpassungen im Markt konnten diese Kostensteigerungen nur teilweise kompensieren, da die schwache Konjunktur die Preiselastizität der Kunden begrenzte.

Politische und regulatorische Rahmenbedingungen

Das Wettbewerbsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland, bei dem die Deutsche Bahn und DB Cargo Verfahrensbeteiligte sind, führte zu einem verbindlichen Restrukturierungs- und Monitoringregime.

Für den Markt bedeutete dies eine grundlegende Veränderung der Produktions- und Vertragsstrukturen. DB Cargo trat zunehmend aus der Rolle des umfassenden Systemanbieters zurück und bot verstärkt nur noch Teilleistungen an. Diese Entwicklung war der wesentliche Treiber für die neue Rolle der Lokomotion als vertraglicher Beförderer im Kombinierten Verkehr.

Gleichzeitig erhöhten sich die Trassenpreise in Deutschland und Österreich deutlich, während die Förderquoten für Trassenentgelte teilweise reduziert wurden. Dies verschlechterte die kurzfristigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Schienengüterverkehr und erhöhte den Kostendruck auf alle Marktteilnehmer.

Entwicklung auf den relevanten Märkten

Der für Lokomotion relevante Markt ist weiterhin der grenzüberschreitende Schienengüterverkehr zwischen Deutschland und Italien. Dieser Markt blieb im Jahr 2025 trotz der konjunkturellen Schwäche grundsätzlich stabil, war jedoch von erheblichen strukturellen Veränderungen auf der Angebotsseite geprägt.

Die Nachfrage nach Schienengütertransporten über die Alpen wurde weiterhin durch Nachhaltigkeitsanforderungen, Maut- und CO₂-Kosten im Straßengüterverkehr sowie durch die zunehmenden Engpässe im Lkw-Markt gestützt. Gleichzeitig führten hohe Energiepreise, schwache Industrieproduktion und Verlagerungen in der Automobilindustrie zu einem insgesamt verhaltenen Transportaufkommen.

Angebotsseitig wurde der Markt weiterhin durch die Qualität der Infrastruktur, die Verfügbarkeit von Trassen, Baustellenbelastungen sowie durch Fachkräftemangel geprägt. Die bis Juli 2025 andauernde Vollsperrung des Tauerntunnels führte zu großräumigen Umleitungsverkehren und zusätzlichen Kosten, was die Produktionsqualität weiter beeinträchtigte.

Geschäftsentwicklung

Wesentliche Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind die Anzahl der Abfahrten, die Umsatzerlöse sowie das Ergebnis nach Steuern.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden insgesamt 10.631 Abfahrten durchgeführt. Dies entspricht einem Rückgang von -1.491 Abfahrten bzw. -12,3 % gegenüber dem Vorjahr (12.122 Abfahrten). Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die weiterhin schwache Konjunktur, die anhaltend eingeschränkte Infrastrukturqualität sowie auf die umfangreichen Baustellen im Alpenraum und in Deutschland zurückzuführen. Besonders betroffen war weiterhin der Kombinierte Verkehr, während einzelne Segmente des Wagenladungsverkehrs stabilisierend wirkten.

Der Umsatz stieg im Jahr 2025 auf 153,7 Mio. € (Vorjahr 92,9 Mio. €) und erhöhte sich damit um rund +65 %. Dieser starke Anstieg resultiert nahezu vollständig aus der veränderten Vertrags- und Produktionsstruktur im Kombinierten Verkehr, bei der Lokomotion nun auch die innerdeutschen Produktionsleistungen und Fremdleistungen in den Umsatz einbezieht.

Die Kostensituation war von überproportionalen Kostensteigerungen geprägt, insbesondere im Bereich der Trassen- und Umwegekosten. Einhergehend mit Erweiterung der Produktionsstruktur in 2025, welche sowohl in Eigenproduktion aber auch mittels Fremdtraktion erfolgte, steigen die Kosten auch strukturell durch die Erweiterung der Aufgaben des Unternehmens im nationale Zu- und Ablaufverkehr.

Das Ergebnis vor Steuern belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf -2,0 Mio. €.

Trotz des stark gestiegenen Umsatzes blieb die Ergebnislage angespannt, da der deutliche Anstieg der Fremdleistungen, Trassenpreise, Personal- und Infrastrukturkosten die Margen belastete. Der Strukturumbau wurde im Jahr 2025 operativ umgesetzt, seine wirtschaftlichen Effekte werden sich erst in den Folgejahren vollständig entfalten.

Ressourcen / Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Zu unseren wichtigsten nicht finanziellen Leistungsindikatoren gehören unsere Mitarbeiter, deren Zufriedenheit sowie unser voll einsatzbereiter Bestand an Lokomotiven.

Die Elektrolokomotivflotte der Lokomotion bestand im Geschäftsjahr zum Stichtag aus insgesamt 66 (Vorjahr 71) Lokomotiven. Davon sind 11 (Vorjahr 11) Lokomotiven im Leasing (6 Lokomotiven der Baureihe 185, 5 Lokomotiven der Baureihe 186), 27 (Vorjahr 34) Mietleasinglokomotiven (Baureihe 185/186/189/Vectron) und 28 (Vorjahr 26) Eigentumslokomotiven (9 Lokomotiven der Baureihe 139, 4 Lokomotiven der Baureihe 151, 8 Lokomotiven der Baureihe 193, 7 Lokomotiven der Baureihe BR 189).

Aus dem Lokomotivbestand der Lokomotion wurden durchschnittlich rd. 7 (Vorjahr 12) Lokomotiven untervermietet. Hauptmieter ist die Kooperationspartnerin Rail Traction Company S.p.A. (RTC). Mit ihr besteht ein gemeinsames Einsatzkonzept zur Realisierung interoperabler Zugverkehre im grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr von und nach Italien.

Am Stichtag weist Lokomotion 277 Mitarbeiter (Vorjahr 239, ohne Geschäftsführung, inkl. Aushilfskräfte) aus. Ohne Auszubildende beträgt der Mitarbeiterbestand zum Stichtag 259 (Vorjahr 216). Für weitere Personalbelange verweisen wir auf den Risiko- und Chancenbericht.

Der nachhaltige Aufbau von Fachkräften wurde auch im Geschäftsjahr 2025 weiter gefördert. Hierfür nutzen wir unser Ausbildungsprogramm. Über alle Abteilungen konnten wir zudem rund 18 Auszubildende (Vorjahr rund 23) fördern.

Investitionstätigkeiten

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 4,3 Mio. € (Vorjahr 1,4 Mio. €) investiert. Die Investitionen betreffen zum Großteil den Erwerb zweier BR189 Lokomotiven von der DB Cargo i.H. von zusammen 3,2 Mio. € sowie die Revisionen und Umrüstungen für Schienenfahrzeuge.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2025 stiegen die Umsatzerlöse der Lokomotion GmbH deutlich auf 153,7 Mio. € (Vorjahr 92,9 Mio. €). Der Umsatzanstieg um rund +65 % ist nahezu vollständig auf die neue Rolle als vertraglicher Beförderer im Kombinierten Verkehr zurückzuführen, bei der nun auch innerdeutsche Produktionsleistungen und Fremdleistungen in den Umsatz einbezogen werden.

Demgegenüber erhöhte sich der Materialaufwand sowie der Aufwand für bezogene Leistungen überproportional, da ein erheblicher Teil der Produktionsleistungen durch beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen und DB Cargo erbracht wurde. Zusätzlich wirkten steigende Trassenpreise, höhere Energie- und Personalkosten sowie Umleitungskosten infolge von Baustellen belastend.

Das Ergebnis vor Steuern belief sich auf -2,0 Mio. €. Trotz der stark gestiegenen Umsätze blieb die Ertragslage angespannt, da sich der Strukturumbau und der Aufbau der neuen Produktionsorganisation im Jahr 2025 noch nicht vollständig in Effizienzgewinnen niederschlagen konnten.

Abweichung zum Prognosebericht 2025

Ein konjunkturelles Wachstum blieb in 2025 aus. Lokomotion hatte im Lagebericht 2024 einen Ergebniskorridor zwischen -1 Mio. € und -2 Mio. € vor Ertragssteuern für 2025 prognostiziert. Das Ergebnis 2025 vor Steuern ist im Rahmen dieser Prognose.

Der geplante Umsatz von 175 bis 185 Mio. € konnte aufgrund der allgemein schwachen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere in der für Lokomotion so wichtigen Automobil- und Chemiebranche, nicht erreicht werden.

Die Anzahl an Mitarbeitern wurde zum Stichtag 2025 sogar übertroffen. Ursächlich hierfür ist die Übernahme der Mitarbeiter der Lokomotion Austria GmbH.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Unternehmens beträgt 63,0 Mio. €. Sie ist gegenüber dem Vorjahr um -1,4 Mio. € gesunken. Die liquiden Mittel sinken um -2,0 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf einen Bestand von 17,6 Mio. €.

Der Bestand des Anlagevermögens erhöht sich durch den Zugang von Schienenfahrzeugen gegenüber dem Vorjahr um +1,8 Mio. € auf 26,8 Mio. € (Vorjahr 24,9 Mio. €). Das Vorratsvermögen beinhaltet Ersatzteile für Lokomotiven. Der Bestand beträgt 1,0 Mio. € (Vorjahr 1,0 Mio. €).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sinken gegenüber dem Vorjahr. Sie betragen 14,9 Mio. € und reduzieren sich damit um 1 Mio. €. Die Summe aus Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und Rückstellung verändert sich gegenüber dem Vorjahr um -0,2 Mio. € und beläuft sich auf 29,1 Mio. €. Sie beinhaltet Eingangsrechnungen i.H.v. 1,6 Mio. €, die ansatzseitig insgesamt strittig sind, aber aufgrund des Vorsichtsprinzips heraus ohne Bewertungsabschlag angesetzt sind.

Das Eigenkapital des Unternehmens reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um rd. -2,7 Mio. € auf 11,3 Mio. €. Die Eigenkapitalquote beträgt 18,1% (Vorjahr 21,8%). In 2025 erfolgte eine Gewinnausschüttung in Form einer Dividendenzahlung in Höhe von 0,6 Mio. €. Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -2,1 Mio. €.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Darlehen aus Mietkaufverträgen ausgewiesen. Zum Stichtag beträgt der Restschuldbetrag insgesamt 22,0 Mio. € (Vorjahr 20,5 Mio. €). Demnach hat Lokomotion im Geschäftsjahr 2025 Kreditaufnahmen i.H.v. rd. 1,5 Mio. € vorgenommen. Der Restschuldbetrag betrifft die Finanzierung von acht Siemens Mehrsystemlokomotiven BR 193, die im Jahr 2017 angeschafft wurden sowie die Finanzierung von zwei BR189 Lokomotiven, die von DB Cargo im Jahr 2025 angeschafft wurden.

Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft blieb trotz des negativen Ergebnisses vor Steuern beherrschbar. Der Kassenbestand ist gegenüber dem Vorjahr reduziert und beträgt 17,6 Mio. €. Der deutlich höhere Umsatz führte zu einem stark gestiegenen Zahlungsvolumen im laufenden Geschäftsbetrieb. Dies erforderte ein aktives Liquiditätsmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Vorfinanzierung von Trassen, Fremdleistungen und Energie. Die Gesellschaft verfügte weiterhin über ausreichende Kreditlinien und Liquiditätsreserven, um den Transformationsprozess und die Ausweitung der operativen Verantwortung im Jahr 2025 zu finanzieren.

Unternehmensrisiken

Die Risikolage der Lokomotion GmbH ist im Jahr 2025 durch den strukturellen Umbau des europäischen Schienengüterverkehrs und von dem verhaltenen volkswirtschaftlichen Wachstum geprägt.

Konjunktur und Industrieentwicklung

Die anhaltende Schwäche der Industrie, insbesondere in der Automobil- und Chemiebranche, führt weiterhin zu einer gedämpften Nachfrage nach Transportleistungen. Der Rückgang der Abfahrten um über 12,3% im Jahr 2025 verdeutlicht die hohe Abhängigkeit vom industriellen Konjunkturverlauf.

Regulatorische Unsicherheiten im Europäischen Schienengüterverkehr

Die Europäische Kommission überprüft vereinzelt Mitgliedstaaten hinsichtlich der Finanzierung ihrer Staatsbahnen. Dies erfolgt einzelfallbezogen und nicht zeitgleich. Eine nicht zeitgleiche Überprüfung beinhalten das Risiko, dass ggf. etwaig nicht wettbewerbskonforme Gestaltungen im Markt temporär verbleiben. Das kann Anbietermarkt zu vorübergehenden Wettbewerbsasymmetrien führen. Für privatwirtschaftlich finanzierte Marktteilnehmer besteht das Risiko, dass Wettbewerber mit staatlich geprägter Kapitalbasis länger von strukturellen Finanzierungsvorteilen profitieren könnten. Dies kann insbesondere auf internationalen Korridoren mit grenzüberschreitendem Wettbewerb zu Preis- und Margendruck führen. Sollte eine Angleichung der regulatorischen Rahmenbedingungen zeitlich verzögert erfolgen, kann dies die Marktposition einzelner Anbieter nachhaltig beeinträchtigen.

Für das Unternehmen ergibt sich daraus ein Risiko für Umsatzentwicklung, Ergebnisstabilität und langfristige Marktteilnahme auf betroffenen Relationen. Zudem können strategische Investitionsentscheidungen durch regulatorische Unsicherheit erschwert werden. Eine fortlaufende Beobachtung der europäischen Wettbewerbsverfahren ist daher wesentlich für die Risikosteuerung.

Infrastruktur, Trassenpreise und Baustellen

Die hohe Baustellendichte, insbesondere auf den Korridoren über den Brenner und den Tauern, führte auch 2025 zu Umleitungen, längeren Laufzeiten und zusätzlichen Kosten. Gleichzeitig stiegen die Trassenpreise in Deutschland und Österreich deutlich, während Fördermechanismen teilweise reduziert wurden. Diese Kosten sind nur eingeschränkt an den Markt weitergebar.

Die Bundesregierung hat das Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) verabschiedet. Gem. § 11c BSWAG sind für 41 Hochleistungskorridore der Bundesrepublik Deutschland Generalsanierungen im Wege mehrmonatiger Streckensperrung vorgesehen. Auch wenn Lokomotion bereits heute durch erste Vollstreckensperrungen betroffen ist, ist nach der Sanierung mit einer verbesserten Infrastrukturqualität zu rechnen. Das BSWAG ist ein Finanzierungsgesetz zur Sanierung der deutschen Schienenwege.

Andererseits ist eine Mehrfachbetroffenheit des im Alpentransit tätigen Unternehmens Lokomotion über mehrere Jahre gegeben. Neben ersten Sanierungen von Zulaufstrecken ist insbesondere eine fünfmonatige Vollsperrung der Hauptstrecke zwischen München und Rosenheim im Jahr 2028 vorgesehen. Lokomotion befindet sich in intensiven Gesprächen mit dem Infrastrukturbetreiber zwecks geeigneter für den Markt verträglichen Umleitungskapazitäten bzw. bzgl. anderer Sanierungskonzepte ggf. unter Verzicht auf Vollstreckensperrungen. Lokomotion hat die Bundesnetzagentur eingebunden.

Lokomotion ist spezialisiert im Schienengüterverkehr im Alpentransit. Sie verfügt über einen breiten Flottenmix geeigneter Mehrsystemfahrzeuge sowie auf den großräumigen Ausweichstrecken des Streckenabschnitts München-Rosenheim über langjährig speziell qualifiziertes Personal. Sie erfüllt damit inhaltlich sowie technisch die bestmöglichen Voraussetzungen, geeignete Transportlösung zu erarbeiten und durchzuführen.

Fachkräftemangel

Der Mangel an Triebfahrzeugführern und Disponenten bleibt eines der größten strukturellen Risiken. Trotz eigener Ausbildungsprogramme führt der Wettbewerb mit dem Personenverkehr und anderen EVU zu weiter steigenden Personalkosten und Engpässen in der Produktion.

Schwebende Rechtsstreitigkeiten

Gegen die Gesellschaft wurde im Berichtszeitraum eine Zahlungsklage in Höhe von rund 11 Mio. € durch Capitalion SE beim Landgericht München I erhoben. Capitalion SE ist eine Beratungsgesellschaft des ehemaligen Energieberaters Energie&More GmbH. Lokomotion hat das Vertragsverhältnis außerordentlich im Jahr 2022 wegen Pflichtverletzung der Energie&More GmbH im rollierenden Energieeinkauf gekündigt. Die Klage der Capitalion SE umfasst sowohl Ansprüche auf Carried Interest als auch Forderungen aus einem sogenannten Termination Amount. Lokomotion ihrerseits verfolgt Schadensersatzansprüche gegen Energie&More aufgrund von wirtschaftlichen Schäden aus oben genannten Pflichtverletzungen.

Ein Teil des Anspruchs der Capitalion SE auf den Termination Amount war bereits Gegenstand eines erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht, in welchem die Klage abgewiesen wurde. Dieser Teil des Anspruchs ist nun Gegenstand eines Berufungsverfahrens vor dem Landgericht München I. Die Capitalion SE hat zudem einen Teil des Anspruchs auf den Carried Interest bereits in einem anderen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht. Dieses Verfahren steht noch am Anfang.

Die erneute Geltendmachung der Ansprüche in der vorliegenden Klage wirft prozessuale Fragen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage auf.

Nach Einschätzung der rechtlichen Berater der Gesellschaft bestehen sowohl aus prozessualen als auch aus materiell-rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel an den Erfolgsaussichten der geltend gemachten Forderungen. Auf Grundlage der derzeitigen rechtlichen Bewertung besteht kein überwiegendes Risiko eines Mittelabflusses.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Lokomotion GmbH hat Langfristverträge für insgesamt 6 Elektrolokomotiven mit einem variablen Zinssatz abgeschlossen. Basiszinssatz ist der Euribor. Zur vollständigen Absicherung des Zinsrisikos bei steigenden Zinsen ist ein Cap abgeschlossen. Zinsfeststellzeitpunkt und Restschuldverlauf sind seitens des zinssichernden Derivats und des Grundgeschäfts (Leasingverträge) analog gestaltet, sodass eine vollständige Zinssicherung bei steigenden Zinssätzen sichergestellt ist. Für Teilbeträge der Restschuldverläufe hingegen hat Lokomotion in Form eines Floors auf eine vollständige Partizipation von Zinschancen in Niedrigzinsphasen verzichtet.

Darüber hinaus bestehen auch Leasingverträge mit einem Fix-Zinssatz. Deshalb kommt kein Finanzinstrument zwecks Zinssicherung zur Anwendung. Gleiches gilt für die im Wege des Mietkaufs angeschafften Mehrsystemlokomotiven. Insgesamt bestehen Finanzierungsverträge aus Leasing bzw. Mietkaufdarlehen mit Laufzeiten bis längstens zum Jahr 2035.

Zusammenfassung der Risikolage

Die Lokomotion steht in einem anspruchsvollen Marktumfeld mit einer derzeit schwachen Industriekonjunktur, was zu einem deutlichen Nachfragerückgang im Schienengüterverkehr führt. Gleichzeitig belasten steigende Trassenpreise, dichte Baustellentätigkeit und eingeschränkte Förderungen die Kostenstruktur erheblich.

Zusätzliche Unsicherheiten entstehen durch die Restrukturierung von DB Cargo sowie den anhaltenden Fachkräftemangel, der Kosten und Produktionsstabilität weiter unter Druck setzt.

Große Infrastrukturprojekte und geplante Vollsperrungen – insbesondere im alpinen Transit – stellen in den kommenden Jahren ein wesentliches operatives Risiko dar, trotz langfristig erwarteter Qualitätsverbesserungen.

Unternehmenschancen

Die Marktveränderungen bieten Lokomotion zugleich erhebliche strategische Chancen.

Stärkere Marktposition

Durch die Rolle als vertraglicher Beförderer ist Lokomotion enger an die Kunden gebunden als zuvor. Dies erhöht die Markteintrittsbarrieren für Wettbewerber und stärkt die strategische Position auf dem Brennerkorridor.

Nachhaltigkeit und Verkehrswende

Die politische und gesellschaftliche Priorisierung klimafreundlicher Transportketten stärkt die langfristige Nachfrage nach Schienengüterverkehr. Lokomotion ist als spezialisierter Anbieter im Alpenverkehr besonders gut positioniert, um hiervon zu profitieren.

Skaleneffekte aus neuer Produktionsstruktur

Die im Jahr 2025 aufgebaute Dispositions- und Produktionsorganisation bildet die Grundlage für zukünftige Effizienzsteigerungen. Mit zunehmender Stabilisierung der Prozesse und steigenden Verkehrsvolumina können Skaleneffekte realisiert und die Ertragslage verbessert werden.

Konjunktureller Aufschwung und verbesserte Schienenwegequalität

Verbesserte konjunkturelle Erwartungen zwischen 2025 und 2030 sind absehbar. Sie sind Ziel der Bundesregierung, die sie durch Sonderhaushalte (planbare finanzielle Hinterlegung) auch unterstützt. Sie fördern die Unternehmensinvestitionen, was sich in wachsenden Auftragseingängen im Bau- und Infrastruktursektor sowie einer Erholung des privaten Konsums niederschlagen wird. Insbesondere die verstärkte öffentliche Förderung von Klimaschutz-, Digital- und Verkehrsprojekten deutet auf eine nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung hin.

In diesem Umfeld wird die Qualität der Schienenwege zu einem entscheidenden Faktor: Ein wachsender Güter- und Personenverkehr erfordert leistungsfähige, zuverlässige Netze. Investitionen in moderne Schieneninfrastruktur sichern nicht nur die Bewältigung steigender Transportvolumina, sondern verstärken zugleich den konjunkturellen Aufschwung, indem sie die Standortattraktivität und eine nachhaltig verbesserte Produktivität für den Verkehrssektor fördert.

Eine konjunkturelle Erholung ist in der Regel mit einem Anstieg des Lkw-Verkehrs und damit einer deutlich höheren Stauanfälligkeit auf zentralen Straßenkorridoren verbunden. Gleichzeitig wird der zunehmende Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der Straßeninfrastruktur, insbesondere bei Brücken, die verfügbare Kapazität zusätzlich einschränken.

Am Beispiel der Lueg Brücke (Tirol, Brennerautobahn) beobachtet Lokomotion aktuell noch keine wesentlichen verkehrsverlagernden Effekte zugunsten des Schienengüterverkehrs. Vor dem Hintergrund steigender Verkehrsbelastungen hingegen werden sich solche Infrastruktureingriffe in Wachstumsphasen jedoch voraussichtlich deutlich stärker zugunsten der Bahn auswirken und zusätzliche Marktpotenziale eröffnen.

Chancen des Schienengüterverkehrs im Kontext der CO₂-Bepreisung

Die fortschreitende CO₂-Bepreisung im Verkehrssektor stärkt die Wettbewerbsposition des Schienengüterverkehrs nachhaltig. Aufgrund seines deutlich geringeren spezifischen CO₂-Ausstoßes je Tonnenkilometer ist die Schiene von steigenden CO₂-Preisen wesentlich weniger betroffen als der Straßengüterverkehr. Damit verbessert sich ihre Kostenposition insbesondere gegenüber dieselbasierten Lkw-Transporten. Seit 2024/2025 wird der Straßengüterverkehr schrittweise einbezogen, während Bahnstrom größtenteils schon heute emissionsarm oder erneuerbar ist.

Gleichzeitig unterstützen europäische und nationale Klimaschutzstrategien – insbesondere der European-Green-Deal und die Verkehrswende – gezielt die Verlagerung von Güterverkehren auf klimafreundliche Verkehrsträger. Dies führt zu wachsender Nachfrage nach emissionsarmen Logistiklösungen, von der der Schienengüterverkehr überproportional profitiert.

Insgesamt eröffnen steigende CO₂-Preise, politische Fördermaßnahmen und der zunehmende Nachhaltigkeitsdruck in den Lieferketten der Industrie dem Schienengüterverkehr erhebliche Markt- und Wachstumspotenziale.

Gerichtliche Überprüfung der Trassenpreiserhöhungen in Deutschland

Die Trassenpreise im deutschen Schienengüterverkehr sind in den vergangenen Jahren deutlich stärker gestiegen als im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Hintergrund ist ein faktisches Trassenpreisprivileg für den SPNV, das aus langfristigen Verkehrsverträgen und politisch gewollter Stabilität der Nahverkehrsangebote resultiert. Kostensteigerungen aus Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf der Infrastruktur wurden dadurch überproportional auf Güterverkehr und Fernverkehr verteilt. Dies führte zu einer strukturellen Kostenbelastung und einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Verkehrsträgern.

Neben einem Europäischen Verfahren sind auch auf nationaler Ebene vor dem Landgericht Köln hierzu aktuell Verfahren anhängig, an dem Lokomotion gemeinsam mit weiteren Güterbahnen beteiligt ist. Ziel ist die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der bisherigen Entgeltstruktur und der SPNV-Privilegierung. Aus heutiger Sicht bestehen realistische Chancen auf eine künftig gerechtere Kostenverteilung und Trassenbepreisung. Zusätzlich könnten sich Rückerstattungsansprüche für historisch überhöhte Trassenpreise ergeben. Eine entsprechende Entwicklung würde die Kostenbasis und Planbarkeit deutlich verbessern. Dies hätte positive Effekte auf Wettbewerbsfähigkeit, Investitionsfähigkeit und Wachstumsperspektiven im Güterverkehr.

Zusammenfassung der Chancen:

Der Schienengüterverkehr bewegt sich in einer strukturellen Wachstumsphase, die durch Klimapolitik, Infrastrukturprogramme und wirtschaftliche Erholung getragen wird. Die politisch forcierte Verkehrswende sowie die steigenden CO₂-Preise im Straßengüterverkehr führen dazu, dass Transporte zunehmend von der Straße auf die Schiene verlagert werden könnten. Dadurch verbessert sich die Wettbewerbsposition des Schienengüterverkehrs gegenüber dem Verkehrsträger Straße.

Zusätzlich sorgen staatliche Sonderprogramme und hohe Investitionen in die Schieneninfrastruktur zwischen 2025 und 2030 für leistungsfähigere, zuverlässigere Netze. Dies ermöglicht höhere Transportvolumina, bessere Pünktlichkeit und steigende Produktivität im Güterverkehr.

Durch stärkere Kundenbindung, stabile Verkehrsströme und Skaleneffekte aus optimierten Produktions- und Dispositionsstrukturen können Schienengüterverkehrsunternehmen ihre Ertragskraft und Marktstellung nachhaltig verbessern und von einem langfristigen Wachstum des umweltfreundlichen Güterverkehrs profitieren.

Schwebende Rechtsstreitigkeiten

Gegen die Gesellschaft wurde im Berichtszeitraum eine Zahlungsklage in Höhe von rund 11 Mio. € durch Capitalion SE beim Landgericht München I erhoben. Capitalion SE ist eine Beratungsgesellschaft des ehemaligen Energieberaters Energie&More GmbH. Lokomotion hat das Vertragsverhältnis außerordentlich im Jahr 2022 wegen Pflichtverletzung der Energie&More GmbH im rollierenden Energieeinkauf gekündigt. Die Klage der Capitalion SE umfasst sowohl Ansprüche auf Carried Interest als auch Forderungen aus einem sogenannten Termination Amount. Lokomotion ihrerseits verfolgt Schadensersatzansprüche gegen Energie&More aufgrund von wirtschaftlichen Schäden aus oben genannten Pflichtverletzungen.

Ein Teil des Anspruchs der Capitalion SE auf den Termination Amount war bereits Gegenstand eines erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht, in welchem die Klage abgewiesen wurde. Dieser Teil des Anspruchs ist nun Gegenstand eines Berufungsverfahrens vor dem Landgericht München I. Die Capitalion SE hat zudem einen Teil des Anspruchs auf den Carried Interest bereits in einem anderen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht. Dieses Verfahren steht noch am Anfang.

Die erneute Geltendmachung der Ansprüche in der vorliegenden Klage wirft prozessuale Fragen im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage auf.

Nach Einschätzung der rechtlichen Berater der Gesellschaft bestehen sowohl aus prozessualen als auch aus materiell-rechtlichen Gründen erhebliche Zweifel an den Erfolgsaussichten der geltend gemachten Forderungen. Auf Grundlage der derzeitigen rechtlichen Bewertung besteht kein überwiegendes Risiko eines Mittelabflusses.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Lokomotion GmbH hat Langfristverträge für insgesamt 6 Elektrolokomotiven mit einem variablen Zinssatz abgeschlossen. Basiszinssatz ist der Euribor. Zur vollständigen Absicherung des Zinsrisikos bei steigenden Zinsen ist ein Cap abgeschlossen. Zinsfeststellzeitpunkt und Restschuldverlauf sind seitens des zinssichernden Derivats und des Grundgeschäfts (Leasingverträge) analog gestaltet, sodass eine vollständige Zinssicherung bei steigenden Zinssätzen sichergestellt ist. Für Teilbeträge der Restschuldverläufe hingegen hat Lokomotion in Form eines Floors auf eine vollständige Partizipation von Zinschancen in Niedrigzinsphasen verzichtet.

Darüber hinaus bestehen auch Leasingverträge mit einem Fix-Zinssatz. Deshalb kommt kein Finanzinstrument zwecks Zinssicherung zur Anwendung. Gleiches gilt für die im Wege des Mietkaufs angeschafften Mehrsystemlokomotiven. Insgesamt bestehen Finanzierungsverträge aus Leasing bzw. Mietkaufdarlehen mit Laufzeiten bis längstens zum Jahr 2035.

Prognosebericht 2026

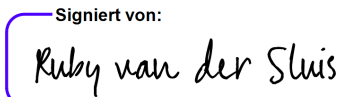
Die Prognose für 2026 auf Basis der Fahrplanung beläuft sich auf rd. 10.000 bis 11.820 Abfahrten.

Der Umsatz für 2026 wird inklusive Lokvermietungen auf rd. 150 bis 181 Mio. € erwartet. Es wird ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Bei anhaltender Konjunkturschwäche 2026 und deutlicher Unterschreitung der Abfahrten entstünde erneut ein negatives Ergebnis vor Steuern. Es könnte bei anhaltender Konjunkturschwäche unter dem des Jahres 2025 liegen. In dieser Betrachtung sind Sondereffekte ausdrücklich nicht berücksichtigt.

Bzgl. unserer nichtfinanziellen Leistungsindikatoren plant Lokomotion mit einer Mitarbeiteranzahl von 300 bis 310 Mitarbeitern. Die Mitarbeiterzufriedenheit, das Ausbildungsprogramm und die einsatzbereiten Lokomotiven sollen in 2026 mit der gleichen Intension wie in 2025 vorangetrieben werden. Wir gehen im Vergleich zu 2025 von einem leicht sinkenden Bestand an Lokomotiven in 2026 aus.

München, 18. März 2026

Signiert von:


AA0AA40EA07E404...
Ruby van der Sluis



ANLAGE 5

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



ANLAGE 5

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



ANLAGE 5

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



ANLAGE 5

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.



ANLAGE 5

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Augsburg, den 18. März 2026

SONNTAG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mairock
Wirtschaftsprüfer

Piening
Wirtschaftsprüferin

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Dokuments bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts, der **Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH, München**, in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen. Bei der Printversion des Dokuments handelt es sich um eine Kopie des digitalen Originals.

AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER SONNTAG & PARTNER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER, RECHTSANWÄLTE UND DER SONNTAG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB oder der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („SONNTAG-Gesellschaften“) und ihren Auftraggebern über Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge. Zusätzlich gelten für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche die unter Ziffern 14 und 15 aufgeführten Besonderen Auftragsbedingungen.
- (2) Ein Vertragsverhältnis kommt in der Regel nur mit einer der beiden SONNTAG-Gesellschaften zustande. Dabei werden gesetzlich vorgesehene Prüfungen ausschließlich von der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht, Rechtsdienstleistungen werden ausschließlich von der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB erbracht. Kommt das Vertragsverhältnis im Einzelfall mit beiden SONNTAG-Gesellschaften zustande, sind diese Teilschuldner.
- (3) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen den SONNTAG-Gesellschaften und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen, insbesondere der Ziffern 7 und 8.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis finden die Regelungen in folgender Reihenfolge Anwendung:
 - Individualvereinbarungen, soweit diese in Textform von der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft bestätigt wurden;
 - die Ziffern 14 und 15 dieser Auftragsbedingungen;
 - anschließend die übrigen Bestimmungen der Auftragsbedingungen.

(5) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle gleichzeitig oder künftig erteilten weiteren Aufträge des Auftraggebers an die SONNTAG-Gesellschaften, ohne dass dies besonders oder ausdrücklich vereinbart oder darauf hingewiesen werden muss. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die SONNTAG-Gesellschaften diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages; Beendigung

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, sich zur Durchführung des

Auftrages Mitarbeitern, fachkundiger Dritter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.

- (2) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Eine (fach-) übergreifende Beratung oder Prüfung ist durch die SONNTAG-Gesellschaften nur dann vorzunehmen, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.
- (3) Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch bei der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen – es sei denn, eine entsprechende Prüfung ist ausdrücklich Auftragsgegenstand. Sie haben jedoch den Auftraggeber in jedem Fall auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung der SONNTAG-Gesellschaften, so sind die SONNTAG-Gesellschaften ungeachtet eines vorherigen Versendens von Newslettern, Sonderinformationen etc. nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass den SONNTAG-Gesellschaften auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vorgelegt werden und den SONNTAG-Gesellschaften von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der SONNTAG-Gesellschaften bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen der SONNTAG-Gesellschaften hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von den SONNTAG-Gesellschaften formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- (3) Sollte das Vertragsverhältnis Insiderinformationen gemäß § 13 WpHG umfassen, muss der Auftraggeber die SONNTAG-Gesellschaften hierüber informieren.
- (4) Setzen die SONNTAG-Gesellschaften beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der SONNTAG-Gesellschaften zur

Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von den SONNTAG-Gesellschaften vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme einschließlich etwaiger Programmunterlagen/Programmdokumentationen ohne Zustimmung der SONNTAG-Gesellschaften nicht weiter vervielfältigen, anderweitig verbreiten oder öffentlich zugänglich machen. Die SONNTAG-Gesellschaften bleiben Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die SONNTAG-Gesellschaften entgegensteht. Mit Beendigung/Kündigung des Auftrages hat der Auftraggeber die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich von ihm angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen/Programmdokumentationen unverzüglich an die SONNTAG-Gesellschaften herauszugeben bzw. aus seiner Datenverarbeitungsanlage unwiederbringlich zu löschen.

- (5) Der Auftraggeber wird den SONNTAG-Gesellschaften Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Anschrift, der Rechtsform oder der Vertretungsberechtigten sowie weiterer den Auftraggeber betreffenden Informationen unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Änderungen in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister oder das Transparenzregister) eingetragen sind. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften keine abweichenden Informationen mitteilt, sind die SONNTAG-Gesellschaften berechtigt davon auszugehen, dass die in den öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Informationen, insbesondere auch zu den wirtschaftlich Berechtigten des Auftraggebers, inhaltlich richtig und vollständig sind.

4. Urheberrecht/Schutz des geistigen Eigentums der SONNTAG-Gesellschaften

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von den SONNTAG-Gesellschaften gefertigten Schriftstücke oder sonstigen Dokumente und Unterlagen (Gutachten, Berichte, Schriftsätze, Verträge, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen etc.) nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die SONNTAG-Gesellschaften räumen dem Auftraggeber die für die bestimmungsgemäße Verwendung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird eine Verwendung nur auf Widerruf gestattet.

5. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der SONNTAG-Gesellschaften

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften (Berichte, Gutachten, Schriftsätze, Verträge etc.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Satz 1 gilt nicht für die

Weitergabe beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften an andere mitteilungspflichtige Intermediäre oder die Finanzverwaltung gemäß § 138e Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AO. Vor einer Weitergabe ist die betreffende SONNTAG Gesellschaft hierüber schriftlich zu informieren.

- (2) Gegenüber einem Dritten haften die SONNTAG-Gesellschaften (im Rahmen von Ziffern 7 und 8) nur im Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Dritten.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die betreffende SONNTAG-Gesellschaft zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Bei Mängeln an den Leistungen einer SONNTAG-Gesellschaft hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die betreffende SONNTAG-Gesellschaft, es sei denn, dass bereits Schäden entstanden sind, die einer Nachbesserung nicht zugänglich sind; diesbezüglich schuldet die betreffende SONNTAG-Gesellschaft Schadensersatz im Rahmen der Regelungen der Ziffern 7 und 8. Führt die Nacherfüllung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte im Rahmen der Regelungen der Ziffern 7 und 8 zu.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Ziffer 6 Abs. 1 auf Nacherfüllung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten, Schriftsatz, Vertrag etc.) einer SONNTAG-Gesellschaft enthalten sind, können jederzeit von der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung einer SONNTAG-Gesellschaft enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der SONNTAG-Gesellschaft vorher zu hören.

7. Haftung

- (1) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB beruhen.

- (2) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die weitergehende Haftung des § 323 Abs. 2 HGB (Ziffer 14 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beruhen.
- (3) Der wirtschaftlichen Bedeutung des Auftrages kann durch entsprechende Erhöhung der Haftungshöchstbeträge in Ziffer 7 Abs. 1, Ziffer 7 Abs. 2 und Ziffer 7 Abs. 3 auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers im Einzelfall oder allgemein Rechnung getragen werden. Die hierfür anfallenden Mehrkosten für Versicherungsbeiträge sind dann vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.
- (4) Ein einzelner Schadensfall ist im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der SONNTAG-Gesellschaften auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Ein einzelner Schadensfall ist auch dann gegeben, wenn mehrere Personen in Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftrag entschädigungspflichtig sind oder tätig waren. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

8. Ausschlussfrist

Ein Schadensersatzanspruch aus einfach fahrlässiger Pflichtverletzung einer SONNTAG-Gesellschaft kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer Pflichtverletzung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft beruhen. Der Kenntnis steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich. Das Recht der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

9. Sicherheiten, Verrechnungszustimmung

- (1) Zur Sicherung der Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft und bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft aus dem Auftrag tritt der Auftraggeber alle bestehenden Kostenersatzansprüche gegen einen möglichen Gegner, die Staatskasse oder Dritte aus allen von der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen sowie mögliche Steuererstattungsansprüche an die betreffende SONNTAG-Gesellschaft ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Die Abtretung bleibt bis zur Befriedigung aller Ansprüche der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft aus sämtlichen für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen bestehen. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen die Forderungen der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft insgesamt um mehr als 20 %, so ist diese SONNTAG-Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. §§ 387 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass die SONNTAG-Gesellschaften für ihn eingehende Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte mit offenen Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüchen der SONNTAG-Gesellschaften einschließlich bereits aufgelaufener Kosten und Zinsen verrechnen; dies gilt nicht für Gelder, die zweckgebunden oder zur Auszahlung an andere Personen als den Auftraggeber bestimmt sind.
- (3) Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, über Kostenersatzansprüche und alle auch sonst von ihnen in Empfang genommene Gegenstände und Beträge ohne die Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, personenbezogene Daten, E-Mail-Verkehr

- (1) Die SONNTAG-Gesellschaften sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die SONNTAG-Gesellschaften sind nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder einer Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO oder der Unabhängigkeitsprüfung innerhalb von Netzwerken einer der SONNTAG-Gesellschaften erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen oder Gesellschaften ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von den SONNTAG-Gesellschaften geführten – Handakten genommen wird.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn der Auftraggeber die SONNTAG-Gesellschaften von der Schweigepflicht entbindet oder soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen einer der SONNTAG-Gesellschaften erforderlich ist, im Rahmen der üblichen Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, wie

zum Beispiel von Übersetzungs- oder Kurierdiensten erfolgt oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht. Die SONNTAG-Gesellschaften sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind.

- (4) Der Auftraggeber entbindet die SONNTAG-Gesellschaften von der Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zwischen Auftraggeber und mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern und Mitgesellschaftern des Auftraggebers sowie Vertretern/Organen/Mitarbeitern von Unternehmen des Auftraggebers bzw. an denen der Auftraggeber beteiligt ist. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Ehe-/Lebenspartnern und Angehörigen des Auftraggebers. Die Entbindung der SONNTAG-Gesellschaften von der Verschwiegenheitspflicht kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber den SONNTAG-Gesellschaften widerrufen werden.

(5) Die SONNTAG-Gesellschaften sind befugt, die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sie sind insbesondere unter Berücksichtigung geeigneter und erforderlicher Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge maschinell zu erheben, in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder an ein Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt mit Beauftragung den SONNTAG-Gesellschaften die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung erforderlich ist. Der Auftraggeber stimmt hiermit ausdrücklich der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die DATEV e.G. zu und befreit die SONNTAG-Gesellschaften insofern von ihrer Schweigepflicht.

- (6) Soweit der Auftraggeber der Schweigepflicht gegenüber Dritten unterliegt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten ihn – vor der Weitergabe von Daten der Dritten an die SONNTAG-Gesellschaften – von der Schweigepflicht befreien.
- (7) Der Auftraggeber und die SONNTAG-Gesellschaften werden im Rahmen der Aufträge zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg, d. h. insbesondere via E-Mail, austauschen. Soweit der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die SONNTAG-Gesellschaften ihm ohne Einschränkungen per E-Mail auftragsbezogene Informationen und Daten zusenden. Dabei ist bekannt, dass Daten, die per E-Mail versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen,

verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Sofern die SONNTAG-Gesellschaften dies für notwendig erachten oder der Auftraggeber dies den SONNTAG-Gesellschaften ausdrücklich mitteilt, wird der Austausch von Informationen und Daten unter Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungstechniken oder unter Verzicht des Einsatzes von E-Mail-Verkehr erfolgen.

11. Vergütung, Teilzahlungen, Aufrechnungsausschluss

- (1) Die SONNTAG-Gesellschaften haben neben ihren Vergütungsforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die SONNTAG-Gesellschaften können angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, so können die SONNTAG-Gesellschaften nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die SONNTAG-Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (3) Leistet der Auftraggeber Teilzahlungen und/oder ist der Auftraggeber aus mehreren Aufträgen zur Bezahlung von Vergütung an eine der SONNTAG-Gesellschaften verpflichtet und reicht eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung zur Tilgung sämtlicher Vergütungsforderungen nicht aus, so werden die eingehenden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bei der Anrechnung auf die Hauptleistungen gilt die in § 366 Abs. 2 BGB vorgesehene Reihenfolge. Hiervon abweichende Tilgungsbestimmungen des Auftraggebers entfalten keine Wirkung.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SONNTAG-Gesellschaften auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.
- (5) Die Rechnungen der SONNTAG-Gesellschaften werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorgaben – grundsätzlich in Textform erstellt. Der Versand der Rechnungen an den Auftraggeber erfolgt auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail im PDF-Format an eine vom Auftraggeber für diesen Zweck anzugebende E-Mail-Adresse, oder nach Wahl der SONNTAG-Gesellschaften per Post; Ziffer 10 Abs. 7 gilt hierfür entsprechend. Der Auftraggeber hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Empfang und eine unverzüglich Kenntnisnahme von den auf elektronischem Wege versandten Rechnungen zu schaffen und wird den SONNTAG-Gesellschaften eine Änderung der benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitteilen; mit dem Eingang eines elektronischen Rechnungsdokuments auf dem E-Mail-Server des Auftraggebers gilt dieses dem Auftraggeber als zugegangen. Der Auftraggeber kann dem elektronischen

Rechnungsversand und/oder der Erstellung von Rechnungen in Textform jederzeit unter Angaben von triftigen Gründen schriftlich widersprechen.

12. Herausgabe von Unterlagen

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag haben die SONNTAG-Gesellschaften auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen den SONNTAG-Gesellschaften und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, sowie für die zu internen Zwecken der SONNTAG-Gesellschaften gefertigten Arbeitspapiere, Notizen etc. Die SONNTAG-Gesellschaften können die Auslieferung ihrer Leistungen und Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung von Unterlagen, Leistungen, Arbeitsergebnissen etc., insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen oder dem Auftraggeber ein unzumutbarer Nachteil durch die Zurückbehaltung entstehen würde. Die SONNTAG-Gesellschaften können von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder die Ansprüche der SONNTAG-Gesellschaften im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Die SONNTAG-Gesellschaften sind stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
- (3) Zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind die SONNTAG Gesellschaften nicht verpflichtet und nehmen deshalb an solchen nicht teil.

14. Besondere Auftragsbedingungen Wirtschaftsprüfer

Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Haftung

- (2) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durch die SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB; insoweit finden Ziffer 7 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Ziffer 8 gilt auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Prüfungsaufträge

- (4) Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch eine der SONNTAG-Gesellschaften geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft. Hat eine der SONNTAG-Gesellschaften einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch die betreffende SONNTAG-Gesellschaft durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- (6) Widerruft eine der SONNTAG-Gesellschaften den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft den Widerruf bekannt zu geben.

15. Besondere Auftragsbedingungen Steuerberater

- (1) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen des Auftraggebers, insbesondere der Buchführung und der Bilanz, gehört nur zum Auftrag der SONNTAG-Gesellschaften, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die SONNTAG-Gesellschaften hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen haben. In diesem Fall hat der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass den SONNTAG-Gesellschaften eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Steuererklärungen für alle laufend veranlagten Steuern vom Ertrag, und zwar aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.

- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern, soweit die Bescheide den SONNTAG-Gesellschaften rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a und b genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich der unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
- (4) Erhalten die SONNTAG-Gesellschaften für die laufende Steuerberatung eine Pauschalvergütung, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. c, d und e genannten Tätigkeiten gesondert zu vergüten.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen zu allen Steuern und Abgaben erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Auftrages. Dies gilt auch für
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen.
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation etc.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung sowie -voranmeldung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind oder ordnungsgemäße Rechnungsstellungen vorliegen. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen und das Vorliegen der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.